

An das

Bayerische Staatsministerium
für Bildung und Kultus,
Wissenschaft und Kunst
Staatssekretär Georg Eisenreich

Aub, den 13.7.14

Betreff:

Broschüre "Inklusion an Schulen in Bayern, Informationen für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen, herausgegeben vom BayStMBW im November 2013

Sehr geehrter Staatssekretär Georg Eisenreich,

wir bitten Sie, darauf hinzuwirken, dass die obengenannte Broschüre im Sinne des BayEUG und einer völkerrechtsfreundlichen Auslegung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention korrigiert wird. Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte kritisch, da sie missverständlich oder sogar falsch sind. Wir bitten Sie daher auch um eine Beantwortung unserer Fragen hierzu:

1) Seite 5, Absatz 8 "[Zeugnisse beschreiben den erreichten individuellen Lernfortschritt und enthalten den Hinweis, welcher Lehrplan zugrunde liegt](#)". Aufgrund welcher Gesetzesgrundlage ist es zulässig, dass bei Schülern, die von der Notengebung ganz oder teilweise befreit werden, für deren Förderung und Beurteilung der Lehrplan der Förderschule geistige Entwicklung oder Lernen zugrunde gelegt werden darf? Es widerspricht eklatant dem Anspruch des Kindes nach dem BayEUG auf "inklusive Unterricht", wenn diese Schüler nicht alle ihre Potenziale im Unterricht der Regelschulklasse ausschöpfen können. Das heißt, dass das Kind, soweit irgendwie möglich, ausgehend vom Regelschullehrplan mit Hilfe von Lernmethoden, die dem Kind jeweils individuell angepasst werden, am gleichen Unterrichtsgegenstand wie seine Mitschüler arbeiten. Auch die Lernziele für das Kind können nicht auf Grundlage eines schematisierten Lehrplans einer Förderschule festgelegt werden, sondern müssen jeweils individuell nach den Entwicklungspotenzialen dieses Kindes festgelegt werden.

2) Seite 6, Absatz 6: "[...wenn sich die Erziehungsberechtigten nach einer eingehenden Beratung für diesen Lernort entscheiden...](#)"

Hier wird eine Beratungspflicht der Eltern suggeriert. Wir bitten daher um Information, auf welche Gesetzesgrundlage sich die Autoren dieser Broschüre hier berufen?

3) Seite 8, Absatz 1 unter der Spalte Förderzentrum: "[Die Erziehungsberechtigten sind...nachweislich über die Möglichkeiten eines gemeinsamen Unterrichts zu informieren](#)"

Wir bitten um Information, wie dieser Nachweis erbracht werden muss. Die einzige angemessene Form dafür wäre doch eine schriftliche Bestätigung durch die Unterschrift

der Eltern, dass sie über dieses Recht von der Schulberatung aufgeklärt wurden. Hier fehlt aber sowohl der Hinweis, dass die Eltern das vom bayerischen Kultusministerium empfohlene Beratungsprotokoll mitunterzeichnen müssen als auch die Vorgabe, dass den Eltern eine Kopie des Protokolls ausgehändigt werden muss.

4) Seite 8, Absatz 2 unter der Spalte Grundschule: "Überprüfung der Schulfähigkeit"

Angesichts der Tatsache, dass es seit Änderung des BayEUG keine Aufnahmevoraussetzungen bezüglich gewisser Fähigkeiten mehr geben soll, die die Kinder in die Grundschule mitbringen müssten, ist der Begriff der "Schulfähigkeit" völlig veraltet und unangemessen und sollte aus dem Vokabular der Schulen endgültig gestrichen werden.

5) Weiter heißt es "Zur Einschätzung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs Anforderung einer (sonderpädagogischen) Diagnostik vom FZ/SFZ" Hierzu ist zu sagen, dass hier der wichtige Hinweis darauf fehlt, dass ein standardisiertes sonderpädagogisches Testverfahren (z.B. der übliche Hawik IV) nur zulässig ist, wenn die Eltern schriftlich ihr Einverständnis mit der Durchführung eines IQ-Tests erklärt haben und auch über ihr Recht aufgeklärt wurden, ohne Angabe von Gründen einen solchen Test zu verweigern. Nachdem immer mehr Verantwortliche (z.B. ein Schulpsychologe und eine Regierungsbeamtin in Ufr.) den Hawik IV für entwicklungsverzögerte Kinder aus fachlicher Sicht für ungeeignet erklären, sollte das Bayerische Kultusministerium statt IQ-Tests und die subjektive Einschätzung eines Sonderpädagogen, der das Kind gar nicht kennt, andere Formen zur Einschätzung des sog. "sonderpädagogischen Förderbedarfs" institutionalisieren. In der Praxis haben sich hier inzwischen runde Tische mit den Eltern und -falls von den Eltern gewünscht- auch mit vorherigen Pädagogen/Therapeuten des Kindes bewährt, um den individuellen Unterstützungsbedarf des Kindes gemeinsam festzulegen.

6) Seite 8, Absatz 3: "Die Ergebnisse der sonderpädagogischen Diagnostik sind den Erziehungsberechtigten zu erläutern". Ein bloßes Erläutern ist jedoch völlig unzureichend und alles andere als vertrauensbildend zwischen Lehrer und Eltern. Nach Information durch die Regierung von Unterfranken hat sich inzwischen die Rechtsansicht durchgesetzt, dass der förderdiagnostische Bericht den Eltern auf Wunsch auszuhändigen ist. Eine Umfrage unter 40 Familien mit einzelintegrierten Kindern in ganz Bayern hat jedoch ergeben, dass den wenigsten Eltern überhaupt die Existenz eines solchen förderdiagnostischen Berichts bekannt ist. Unsere mehrjährige Erfahrung ist, dass Eltern, wenn sie über die Existenz solcher Daten informiert werden, diese auch in schriftlicher Form wollen. Es muss daher selbstverständlich sein, dass - wenn es eine Gesetzesgrundlage für die Erhebung von persönlichen Daten eines Kindes für die Schulakte gibt - immer selbstverständlich auch eine Kopie den Eltern unverzüglich ausgehändigt werden muss.

7) S. 8 letzter Absatz: "Die Förderschule ist zu beteiligen, wenn die Grundschule die von den Eltern gewünschte Zurückstellung ablehnt." Wir fragen, ob in diesem Fall gewährleistet ist, dass das Elternwahlrecht nicht durch ein solches Vorgehen ausgehebelt wird? Sollten die Eltern nicht durch ihre Unterschrift bestätigen müssen, dass sie von der Schule über das Recht ihres Kindes aufgeklärt wurden, die Sprengelgrundschule zu besuchen?

8) Seite 9, Absatz 2 unter der Spalte Grundschule: "Die Erziehungsberechtigten sind auf geeignete vorschulische Fördereinrichtungen hinzuweisen." Wir fragen Sie, welche Einrichtungen das Bayerische Kultusministerium damit meint? Nachdem z.B. in der "Schule und wir" zuletzt bestätigt wurde, dass Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Förderschulen nicht mehr lernen als in allgemeinen Schulen, kann mit dieser Aussage wohl nicht gemeint sein, dass den Eltern geraten wird, ein Wechsel in eine schulvorbereitende Einrichtung einer Förderschule sei besser für ihr Kind als der Verbleib in einem Regelkindergarten bis zur Einschulung? Hier muss unbedingt eine Klarstellung gegenüber den Schulen erfolgen.

9) Seite 9, Absatz 6 Übertritt. Hier wird auf die Berufsfachschule Ernährung und Versorgung hingewiesen, die keinen Hauptschulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat. Es kann aber nicht sein, dass die Schüler, die den Hauptschulabschluss in der Regelschule nicht erreichen, in ihrem Ausbildungswunsch auf eine einzige Wahlmöglichkeit reduziert werden. Hier ist dringend zu klären, wie auch alle anderen Berufsschulen in Bayern den Anspruch von behinderten Menschen aus dem Berufsbildungsgesetz BBiG nachkommen, dass für diese Menschen individuelle Ausbildungsinhalte für Fachwerker-Ausbildungen entwickelt werden. Die Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen, Integrationsfachdienste und der mobile sonderpädagogische Dienst sind zu verpflichten, die Eltern über dieses Antragsrecht zu informieren. Außerdem ist allen Beratungskräften zu untersagen, weiter wie so oft geschehen, die Eltern dahingehend fehl zu informieren, dass ihr Kind bei Wahl einer allgemeinen Schule den späteren Rechtsanspruch auf einen Werkstättenarbeitsplatz verlieren würde. Wir fragen das Bayerische Kultusministerium, welche Maßnahmen diesbezüglich in die Wege geleitet werden?

10) Seite 11, Absatz 1 und Seite 18, Absatz 2: "Ministerialbeauftragte...sowie Regierungen können...als Impulsgeber und Mediator tätig werden und die verschiedenen Entscheidungsträger (z.B....Kostenträger) versammeln und eine Klärung der offenen Fragen initiieren."

Hier sehen wir den Handlungsbedarf, dass alle Beratungslehrkräfte, Schulpsychologen und Schulleiter angewiesen werden müssen, dass die Eltern über diese Möglichkeit informiert werden, die bisher den wenigsten Eltern bekannt ist.

11) Seite 11, Absatz 2 und 3: "Bei Inklusionsfällen bieten...die Förderberufsschulen eine erste Hilfestellung...ein weiterer Kooperationspartner...ist der Integrationsfachdienst ifd."

Es ist aber nicht einsichtig, warum im schulischen Bereich die Förderschulen als nicht neutrale Beratungsstelle angesehen werden, aber im Bereich der beruflichen Ausbildung die Förderberufsschulen plötzlich genau dieses gewährleisten sollen. Auch der Integrationsfachdienst hat derzeit wohl keine klare Aufgabenbeschreibung für eine Beratung von behinderten Menschen auf den ersten Arbeitsmarkt und erweist sich nach Elternerfahrung in vielen Fällen von Schulabgängern mit zugeschriebenem Förderbedarf Lernen oder geistige Entwicklung eher als hinderlich bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle außerhalb von Werkstätten. Solange die Arbeitsagenturen durch diskriminierende diagnostische Etikettierungen wie "nicht ausbildungsfähig", "werkstattfähig" usw. Schulabgängern ohne Hauptschulabschluss die Chancen auf einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt eher nehmen als nach geeigneten evtl. auch individuell angepassten Arbeitsmöglichkeiten zu suchen und die Eltern/die Betroffenen über Fördermaßnahmen für solche Lösungen aufzuklären, ist es dringend erforderlich, die Schulberatung anzuweisen, dass sie Eltern raten, zunächst selbst nach einem Ausbildungsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt zu suchen, bevor sie bei der Arbeitsagentur nach Unterstützungsmöglichkeiten fragen.

12) Seite 14, Absatz 3: "Schulbegleiter...dürfen keine...Personen aus dem Lebensumfeld des jungen Menschen sein". Die Bezirke schließen nur nahe Verwandte aus, es kann aber gerade notwendig sein, einen Schulbegleiter zu wählen, der den behinderten Menschen z.B. auch außerhalb der Schulzeit zuhause unterstützt, wenn aufgrund der spezifischen Behinderung ein Personalwechsel für die Entwicklung des Kindes nachteilig ist oder andere Personen nicht über die selben hohen Kompetenzen verfügen, mit dem behinderten Kind zu kommunizieren.

13) Seite 16, Absatz 3: "...enge Netzwerkbildung mit Einrichtungen der psychosozialen Versorgung..." Wir fragen das Bayerische Kultusministerium, wie es gewährleistet werden soll, dass bei solcher Vernetzungsarbeit der Datenschutz des Kindes und der Eltern gewahrt ist, da eine Legitimation, ohne Wissen der Eltern Daten weiterzuleiten, nur gegeben scheint, wenn belegbare Hinweise auf Kindesmissbrauch oder -verwahrlosung vorliegen.

14) Seite 17, letzter Absatz: "Schulberatungsstellen...selbst diagnostizieren(ggf. in Kooperation mit den Fachkräften der MSD)" Wir fragen das bayerische Kultusministerium, ob diese Empfehlung nicht eindeutig der Vorgabe widerspricht, dass die schulpsychologischen Beratungsstellen eine Schweigepflicht über die persönlichen Daten des Kindes gegenüber den Schulen und sonstigen anderen Stellen haben. Nicht geklärt ist weiterhin, ob der MSD persönliche Daten des Kindes an seinen Dienstherrn, die Leitung der jeweiligen Förderschule weitergeben darf.

15) Seite 19, Absatz 6:"...nicht immer einfach...dass in Absprache mit den Erziehungsberechtigten...Informationen an die jeweiligen Kooperationspartner zielgerichtet weitergegeben werden können." Fehlt hier nicht der Hinweis auf die bewährte Lösung der runden Tische/gemeinsame Gespräche/evtl. sogar Telefonkonferenzen zusammen mit den Eltern oder der Möglichkeit, dass die Beratungskräfte sich schriftlich an andere Stellen wenden und dieses Schreiben von den Eltern mitunterzeichnet wird? Im Sinne einer Vertrauensbildung ist ein solches Vorgehen, auch wenn es zunächst vielleicht zeitlich aufwendiger erscheint, unserer Ansicht nach noch effektiver als die in dieser Broschüre gegebene Empfehlung einer detailliert abgegrenzten Schweigepflichtsentbindung.

16) Seite 20, Absatz 1:"Schweigepflichtsentbindung, die
-klar auf einen Beratungsanlass bezogen sein muss,
-die beinhalten sollte, gegenüber wem die Schweigepflicht aufgehoben ist,
-die genaue Absprachen umfasst, was weitergegeben werden darf und was nicht,
-die als Teil des Prozesses den anderen beteiligten Personen transparent gemacht werden muss und
-die mit Abschluss des Beratungsprozesses ihre Gültigkeit verliert.

Wir fragen das Bayerische Kultusministerium, ob angesichts dieser deutlichen Empfehlung zur Eingrenzung der Schweigepflichtsentbindung nicht endlich die immer noch im Rahmen des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes allerorten üblichen pauschalen Schweigepflichtsentbindungen durch eine KMS verboten werden müssten. Pauschale Schweigepflichtsentbindungen sind unserer Ansicht nach und offenbar auch nach Ansicht des Bayerischen Kultusministeriums rechtswidrig oder entbehren zumindest einer sicheren Rechtsgrundlage, da sie in aller Regel von den Eltern ohne vollständige Rechtsaufklärung und unfreiwillig aus Angst vor schulischen Benachteiligungen des Kindes gegeben werden.

Schließlich möchten wir noch auf wenige Fallbeispiele in dieser Broschüre eingehen, obwohl wir auch die Empfehlungen der anderen aufgeführten Fallbeispiele z.T. kritisch sehen:

17) Seite 23: In diesem Fallbeispiel fehlt der wichtige Hinweis darauf, dass die Klassenlehrkraft dabei unterstützt werden sollte, inklusive Unterrichtsmaßnahmen zu entwickeln, die eine möglichst gute Teilhabe des Jungen mit Down-Syndrom ermöglichen. Es ist vor allem nicht begründet, warum es einer pädagogisch-psychologischen Diagnostik des betroffenen Jungen bedarf, während ein anderer Aspekt völlig fehlt: Die Notwendigkeit der Beratung der Klassenlehrkraft durch Schulpsychologen oder Sozialarbeiter, wie sie das soziale Miteinander in der Klasse durch Einüben sozial angemessener Verhaltensweisen aller Schüler fördern kann. Wichtig sind dafür auch verstärkte interaktive Unterrichtsformen wie leistungsheterogene Partner- und Gruppenarbeit, Kooperative Aufgaben, Projektarbeit usw.

18) Seite 26: In diesem Fall werden die Datenschutzrechte des Kindes eklatant verletzt. Die Empfehlungen hier stehen z.B. im klaren Widerspruch zu Aussagen der Regierung von Unterfranken, dass bei einem Elternabend nicht über ein einzelnes Kind gesprochen werden darf, sondern nur über inklusive Maßnahmen in der Klasse allgemein, ohne einen

Bezug zu einem konkreten Kind herzustellen. Darüber hinaus ist es weder hilfreich, noch aus Datenschutzgründen zulässig, die Eltern der Mitschüler über das Krankheitsbild eines einzelnen Kindes zu informieren. Damit würde außerdem geradezu fälschlicherweise suggeriert, dass nur dieses eine Kind anders als die Mitschüler ist. Vielmehr müsste aber im Elternabend eine Bewusstseinsbildung dahingehend gefördert werden, dass jedes Kind der Klasse besondere Bedürfnisse und besondere Verhaltensweisen hat und haben darf. Außerdem müsste vermittelt werden, dass es Aufgabe der Klassenlehrkraft ist, im Miteinander mit den Schülern Regeln zu erarbeiten, die es jedem einzelnen Schüler ermöglichen, seine Rechte und Entwicklungspotenziale zu entfalten. Wir halten es für unzumutbar, dass stattdessen in diesem Fallbeispiel den Eltern des Jungen mit Aspergersyndrom abverlangt wird, vor anderen Eltern persönlichste Daten ihres Kindes preiszugeben oder den Lehrkräften zu erlauben, solche Daten weiterzugeben oder dass gar die Teilnahme der betroffenen Eltern am Elternabend in Frage gestellt wird.

19) S.30: letzter Absatz: "Klärung der Frage, ob (er)...die Mittelschule besuchen kann" und letzter Satz: "Die Erziehungsberechtigten...(sind) in Sorge..., von einer Ablehnung enttäuscht zu werden." Hier fehlt eindeutig der Hinweis darauf, dass der Schulleiter der Mittelschule eine Aufnahme des Kindes mit der beschriebenen Diagnostik aus rechtlichen Gründen gar nicht verwehren kann und die Eltern über die eindeutige Rechtslage aufzuklären sind. Weiter heißt es auf Seite 31 im ersten Absatz, "der Schulleiter besteht auf einem Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und dem (Sohn)..., um sich von der Kooperationsfähigkeit überzeugen zu lassen." Hier fehlt der Hinweis darauf, dass ein Gespräch - wenn die Eltern dies ermöglichen können - sicher sinnvoll, aber keinesfalls notwendig ist, da der Schulleiter gar nicht das Recht hätte, die Schulaufnahme aufgrund angeblich mangelnder Kooperationsfähigkeit abzulehnen. Dies wäre eindeutig eine Diskriminierung gegenüber allen anderen Eltern und Schülern, die ebenfalls nicht ihre Kooperationsfähigkeit nachweisen müssen.

20) S.37 dritter Absatz: "So kann z.B. die Arbeit mit Schülern mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich...zu erhöhten (Gesundheits-) Belastungen (der Lehrkräfte) führen." Wir fragen das Bayerische Kultusministerium, ob diese diskriminierende Aussage nicht dringend differenziert werden müsste. Erstens gibt es nach aller Erfahrung in vielen Klassen, auch z.B. in Gymnasialklassen viele Kinder mit sehr herausforderndem Verhalten, die die Lehrkräfte oft nicht weniger belasten als Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im sozial-emotionalen Bereich diagnostiziert wurde. Zweitens haben besonders betreuungsintensive Kinder mit sozial-emotionalen Förderbedarf wegen drohender seelischer Behinderung einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung einer persönlichen Assistenz durch die Jugendämter, so dass diese Fälle letztlich für die Lehrkraft eigentlich weniger belastend sein müssten, als viele andere Kinder, die nur im Grenzbereich auffälliges Verhalten zeigen. Insgesamt fehlt aber in dieser Darstellung die Perspektive, dass auch das Verhalten des Lehrer und die schulischen Rahmenbedingungen wesentliche Faktoren für eine evtl. fehlende Strukturierung innerhalb der Klasse sind, die betrachtet werden müssen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen,

Christine Primbs
Vorstand Inklusion Bayern e.V.

gez. Anja Rosengart
Vorstand Inklusion Bayern e.V.